

Verordnung zur Abhebung von Naturdenkmälern in der Stadt Mainz

Am 1. März 1972... § 1

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden...

§ 2 Die Entfremdung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten.

Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes...

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zuge-

lassen werden. Die Pflicht zur Herstellung einer Anmerkungszeichnung steht nicht.

§ 4

Wer den Eigentümer eines Naturdenkmals in Verletzung der Vorschriften des § 2 in der Weise, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 16 der Durchführungsverordnung straf-

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

* In der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 29. Januar 1933 (RGBl. I, S. 36)

** In der Fassung der Ergänzungsvorordnung vom 16. September 1933 (RGBl. I, S. 1164)

Liste der Naturdenkmale

Table with 6 columns: Nr. des Denkmals, Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale, Stadt-, Land-, gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt), Meßzeichbl. 1:25000 Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nummer, Eigentümer, Bezeichnung der geschützten Umgebung, zu lassene Nutzung u. a.

Mainz, den 1. März 1972

Stadtkommune Mainz als Untere Naturschutzbehörde in Vertretung: Dr. H. L., Bürgermeister